Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 180

Rechtsvorschriften im Sinne des § 180 BEG sind nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Rechtsvorschriften, wenn die Feststellung des Zeitpunkts des Todes eines Verfolgten auf ihnen beruht und nach den Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts oder anderen Rechtsvorschriften in Deutschland anzuerkennen ist.

BGH, Urt. v. 9. November 1960 - IV ZR 139/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 139/60

Verkündet am
9. November 1960

Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg,

gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wieczorek in Karlsruhe -

gegen

1.) Frau Sara S[redacted] geb. L[redacted], P[redacted],[redacted], R[redacted] d[redacted] Pr[redacted] St. G[redacted],

2.) Frau Mathilde K[redacted] geb. St[redacted], P[redacted], [redacted], R[redacted] d[redacted] Pr[redacted] St. G[redacted],

Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 30. März 1960 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

42

Tatbestand:

Die Klägerinnen, Mutter und Schwester des im Jahre 1918 geborenen Max Moses S[redacted], verlangen als dessen Erben bzw. Erbeserben die Zahlung einer Haftentschädigung. S[redacted] war polnischer Staatsangehöriger jüdischer Abstammung. Nachdem er im Jahre 1933 aus Deutschland nach Frankreich ausgewandert war, wurde er am 15. Oktober 1942 in Paris verhaftet und nach kurzem Aufenthalt in einem französischen Lager am 4. November 1942 nach Auschwitz transportiert. Seit diesem Zeitpunkt ist er verschollen. Das Tribunal civil de la Seine hat ihn am 2. Juli 1954 mit Wirkung vom 4. November 1942 für tot erklärt. Auf Grund dieser Todeserklärung hat das Amtsgericht Hamburg einen Erbschein dahin ausgestellt, daß S[redacted] von seinen Eltern je zur Hälfte beerbt worden ist und auf Grund einer auf den 12. Dezember 1948 ausgestellten Sterbeurkunde seines Vaters einen zweiten Erbschein dahin, daß die Klägerin zu 1.) zu 1/4 und die Klägerin zu 2.) zu 3/4 dessen Erben geworden sind.

Die Entschädigungsbehörde hat eine Haftentschädigung nur für die Zeit bis zum 4. November 1942 zugebilligt. Der hiergegen erhobenen Klage, mit der die Klägerinnen eine Entschädigung auch für die Zeit vom 4. November 1942 bis zum 8. Mai 1945 verlangen, haben die Entschädigungsgerichte stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte eine Abweisung der Klage.

Die Klägerinnen bitten, die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Nach § 180 BEG ist zwar grundsätzlich zu vermuten, daß ein Verfolgter, der seinen letzten bekannten Aufenthalt in einem vom Deutschen Reich besetzten Gebiet gehabt hat und dessen Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt ist, am 8. Mai 1945 verstorben ist. Eine Ausnahme gilt aber, wenn nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bereits ein anderer Zeitpunkt des Todes festgestellt ist oder wenn in Ermangelung einer solchen Feststellung nach den Umständen des Einzelfalles, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Todeserklärung des Moses S[redacted] durch das Tribunal civil de la Seine und der darin festgestellte Todeszeitpunkt seien für die Entschädigungsorgane nicht beachtlich, weil die Todeserklärung und die Todeszeitfeststellung auf ausländischen Vorschriften beruhe und unter Rechtsvorschriften im Sinne des § 180 Abs. 1 BEG nur deutsche Rechtsvorschriften verstanden werden können. Ausländische Rechtsvorschriften gehörten hierzu nicht, selbst wenn sie die rechtliche Grundlage für Todeserklärungen durch ausländische Gerichte oder Behörden bilden, die nach den Grundsätzen des deutschen internationalen Privatrechts oder sonstiger in der Bundesrepublik Deutschland anzuwendender Vorschriften von deutschen Behörden und Gerichten anzuerkennen seien (vgl. hierzu BGB-RGRK 11. Aufl. Bd. I § 12 VerschG Anm. 3 auf S. 78).

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Als Rechtsvorschriften im Sinne des § 180 BEG müssen vielmehr alle Vorschriften angesehen werden, auf Grund deren die Feststellung des Zeitpunkts eines Todes in Deutschland anzuerkennen ist. Letzteres ist aber möglicherweise in einem Falle wie dem hier vorliegenden zu bejahen. Denn wie sich aus § 12 VerschG ergibt, ist grundsätzlich für die Todeserklärung eines Verschollenen dessen Heimatrecht maßgebend und eine Todeserklärung, die nach diesem Recht erfolgt, ist daher auch in Deutschland anzuerkennen. Hierbei können auch Todeserklärungen in einem dritten Staat anerkannt werden, sofern das Heimatrecht des Verschollenen solche als verbindlich ansieht (vgl. Raape, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. S. 187 sowie Arnold, Verschollenheitsgesetz Anm. 15 zu § 12). Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob und inwieweit dieses Recht sich von deutschem Recht unterscheidet, insbesondere ob als maßgebender Zeitpunkt der des Vermißtseins oder das Ende eines bestimmten Jahres (z. B. bei Verschollenheitsfällen aus Anlaß des letzten Krieges nach Art. II § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Verschollenheitsrechts, das Jahr 1949 - nicht 1945, wie das Berufungsgericht annimmt -) bestimmt wird und ferner, ob die Möglichkeit oder sogar die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Erblasser nicht in dem vom ausländischen Gesetz bestimmten Zeitpunkt ums Leben gekommen ist.

Ein anderer Standpunkt müßte sonst zu schwer lösbaren Schwierigkeiten in den Fällen führen, in denen im Zeitpunkt des für ein Erbscheinverfahren bindend festgestellten Zeitpunkts andere Personen als Erben in Be-

tracht kommen als die, die Erben wären, wenn der Verfolgte in dem nach § 180 Abs. 1 BEG maßgebenden Zeitpunkt verstorben wäre.

Das Heimatrecht des Erblassers ist das polnische Recht. Entscheidend ist daher, ob dieses eine Todeserklärung, wie sie hier erfolgt ist, anerkennt. Feststellungen in dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Sie ergeben sich auch nicht aus dem von der Revision angeführten Art. 6 des polnischen Gesetzes vom 2. August 1926, da dieses Gesetz nur Bestimmungen über das in Polen geltende interlokale Privatrecht trifft. Entgegen der von den Klägerinnen in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung erübrigen sich derartige Feststellungen nicht. Denn abgesehen von der Frage, ob dem Berufungsurteil entnommen werden kann, daß das Gericht einen Gegenbeweis gegen den im Verschollenheitsverfahren festgestellten Zeitpunkt des Todes des Erblassers als geführt angesehen hat, würde die Wirkung der Feststellung und die Zulässigkeit eines Gegenbeweises nach dem Heimatrecht bzw. dem französischen Recht zu beurteilen sein. Hierzu hat aber das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen.

Aus all diesen Gründen ist das Berufungsurteil aufzuheben und gemäß § 565 Abs. 4 ZPO der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG.

Ascher Raske v.Werner Wilden Dr. Graf